

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Tirol

Studienjahr 2017/18

29.06.2018

24. Stück

Curriculum gem. § 35 Z 28 HG 2005 idgF Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung MEDIENPÄDAGOGIK

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol
Prof. Mag. Thomas Schöpf
Rektor

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Tirol


Anschrift der Redaktion:
Büro des Rektors, Eduard-Bodem-Gasse 1, 6020 Innsbruck

Curriculum gem. § 35 Z 28 HG 2005 idgF Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung

MEDIENPÄDAGOGIK

SKZ 129 200 706

gem. § 38 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF



Beschluss durch das Hochschulkollegium
der PH Tirol
15. Dez. 2017

Genehmigung durch das Rektorat
der PH Tirol
09. Jän. 2018



Koordination

Regine Mathies, Klaudia Fuchs

Abkürzungsverzeichnis

MA	Masterarbeit
MEd	Master of Education
BW	Bildungswissenschaften
EC.....	European Credit
ECTS	European Credit Transfer System
ECTS-AP	ECTS-Application-Points oder -Anrechnungspunkte
FD	Fachdidaktiken
FW	Fachwissenschaften
FWF	Freies Wahlpflichtfach
HG	Hochschulgesetz
HZV.....	Hochschulzulassungsverordnung
idgF.....	in der geltenden Fassung
iVm.....	in Verbindung mit
LVoPI.....	Lehrveranstaltung ohne Prüfungsimmanenz
LVPI.....	Lehrveranstaltung mit Prüfungsimmanenz
M.....	Modul
M-Art.....	Modulart
PPS.....	Pädagogisch-praktische Studien
SE	Seminar
SWSt.....	Semesterwochenstunde(n)
UE.....	Übung
VO	Vorlesung
WM	Wahlmodul
WPM.....	Wahlpflichtmodul

Inhalt

1.	Bezeichnung und Gegenstand.....	5
2.	Qualifikationsprofil (gem. § 42 Abs. 2 HG 2005 idgF)	5
2.1.	Spezifika der Berufspädagogik	5
2.2.	Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	6
2.3.	Qualifikationen und Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden	6
2.4.	Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability).....	6
2.5.	Lern-/Lehr- und Beurteilungskonzept.....	7
2.6.	Kompetenzprofil.....	8
2.7.	Masterniveau (gem. Joint Quality Initiative Reports Complete Dublin Descriptors 2004).....	8
3.	Allgemeine Bestimmungen	9
3.1.	Dauer und Umfang des Studiums	9
3.2.	Zulassungsvoraussetzungen.....	9
3.3.	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	9
3.4.	Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien	9
3.5.	Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)	9
3.6.	Beschreibung der im konkreten Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen	10
3.7.	Fernstudien	10
3.8.	Auslandsstudien - Mobilität	11
3.9.	Pädagogisch-praktische Studien	11
3.10.	Masterarbeit	11
3.11.	Abschluss und akademischer Grad von Masterstudien.....	11
4.	Aufbau und Gliederung des Masterstudiums Sekundarstufe Berufsbildung MEDIENPÄDAGOGIK.....	12
4.1.	Modulübersicht.....	12
4.2.	Empfohlener Studienverlauf	12
4.3.	Lehrveranstaltungsübersicht.....	13
4.4.	Modulbeschreibungen	14
5.	Prüfungsordnung (gem. § 35 Z 29 HG 2005 idgF und § 8 HCV 2013 idgF).....	25
5.1.	Geltungsbereich	25
5.2.	Begriffsbestimmungen	25
5.3.	Art und Umfang von Leistungsfeststellungsmaßnahmen.....	25
5.3.1.	Lehrveranstaltungsprüfungen.....	25
5.3.2.	Kommissionelle Prüfungen	26
5.4.	Informationsverpflichtungen	26
5.5.	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen.....	26
5.6.	Leistungsbeurteilung.....	27
5.7.	Pädagogisch-praktische Studien	27
5.7.1.	Berufserkundung und –erprobung im Rahmen von Lehrübungen.....	27

5.8. Prüfungswiederholungen.....	27
5.9. Rechtsschutz und Nichtigklärung von Beurteilungen.....	28
5.10. Masterarbeit	28
5.11. Veröffentlichung der Masterarbeit.....	29
5.12. Verteidigung der Masterarbeit Defensio	30
5.13. Abschluss des Masterstudiums und Graduierung.....	30
6. In-Kraft-Treten	30
7. Übergangsrecht für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien	30

1. Bezeichnung und Gegenstand

Die Pädagogische Hochschule Tirol bietet mit Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder Bachelor- und Masterstudien gem. § 38 Abs. 1 HG 2005 idgF nach internationalen Standards zur Erlangung eines Lehramtes an (vgl. § 8 HG 2005 idgF).

Das vorliegende Curriculum regelt die Ausbildung im Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung
MEDIENPÄDAGOGIK

und stellt auf die Vertiefung der im Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung | Fachbereich Information und Kommunikation erworbenen Kompetenzen ab.

2. Qualifikationsprofil (gem. § 42 Abs. 2 HG 2005 idgF)

Eine der zentralsten Aufgaben im Bildungssystem stellt die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung dar. Qualität und Bedeutung von Erziehung und Unterricht im engeren Sinn und Qualität von Schulen im Allgemeinen stehen dabei in unmittelbarem Zusammenhang mit der Qualifikation der im Bildungssystem tätigen Personen. Die zunehmende Komplexität der Ausbildungsinhalte und -situationen in einer globalisierten Gesellschaft erfordert einen Professionalisierungsschub des Lehrberufs.

Eine wissenschaftliche Vertiefung von Theorien, Methoden und Instrumenten einer kompetenz-, diversitäts-¹ und bildungsorientierten Berufsvorbereitung, wie sie im vorliegenden Curriculum verankert ist, ermöglicht es den zukünftigen Lehrer/innen, ihr im Bachelorstudium erworbenes Kompetenzprofil zu vertiefen und ihre Berufsfähigkeit wissenschaftlich fundiert auszubauen.

2.1. Spezifika der Berufspädagogik

Die Berufspädagogik als Wissenschaft und Praxis der Berufserziehung fokussiert eine inhaltliche Qualität des Berufsbegriffs und nimmt ihren Ausgang bei der Berufskompetenz. Lernen und Lehren in der Berufsbildung stellt den Zusammenhang von Beruf – im Sinne einer umfassenden Beruflichkeit mit offenen Gestaltungselementen – und Lernen in den Mittelpunkt.

Im Professionalisierungsprozess von Lehrer/innen der Berufsbildung geht es darüber hinaus nicht nur darum, zukünftige Lehrer/innen mit jenen Kompetenzen auszustatten, die notwendig sind, um der Komplexität und sozialen Intensität, die im Unterrichtsgeschehen wirken, verantwortungsvoll und aktiv begegnen zu können, Professionsorientierung in der beruflichen Bildung bedeutet auch, Fragen konkreter beruflicher Profile im Kontext stetiger ökonomischer Modernisierungsprozesse zu bearbeiten.

Die berufliche Ausrichtung im vorliegenden Curriculum stellt daher die Professionalisierung für den Lehrer/innenberuf ins Zentrum, intendiert aber gleichzeitig eine kontinuierliche Bearbeitung und Reflexion dieses Professionalisierungsprozesses im Spiegel des permanenten ökonomischen Wandels und den damit einhergehenden Veränderungen in den jeweiligen beruflichen Kompetenzspektrern, für welche Schüler/innen in der Sekundarstufe Berufsbildung auszubilden sind.

Im Masterstudium MEDIENPÄDAGOGIK wird diesem Anspruch u. a. durch die stetige Verzahnung fachwissenschaftlicher mit berufspraktischen, fachdidaktischen und pädagogisch-praktischen Inhalten sowie einer nachhaltigen Kooperation mit dem berufsbildenden Schulwesen und anderen relevanten ‚Stakeholdern‘ Rechnung getragen. Diese integrative Vertiefung der Inhalte auf Masterniveau komplettiert die Berufsbefähigung.

¹ Der in diesem Curriculum verwendete Diversitäts-Begriff stellt auf die Bereiche Gender, soziale Herkunft, Mehrsprachigkeit, besondere Begabungen, Behinderungen und Beeinträchtigungen, Interkulturalität und Heterogenität im Sinne einer intersektionalen Bearbeitung ab.

2.2. Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Ausbildungsziel des Masterstudiums MEDIENPÄDAGOGIK ist, eine vertiefte wissenschaftliche, theorie- und methodengestützte Analyse- und Problemlösungskompetenz der Absolvent/innen in Wissenschaft und Praxis sicherzustellen.

Internationale Standards konturieren Lehre und Forschung durchgängig.

Im Zentrum steht die Vertiefung des professions- und wissenschaftsorientierten Wissens und Könnens im Sinne einer doppelten Professionalisierung² mit dem Ziel umfassende berufliche Handlungskompetenz in pädagogischen Berufsfeldern zu erlangen.

Das Studium orientiert sich sowohl am jeweiligen Forschungsgegenstand der für das Berufsfeld relevanten Disziplinen als auch an den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen in der Sekundarstufe und gewährleistet durch die im modularisierten Studienaufbau realisierte Vernetzung und wissenschaftlich fundierte Vertiefung von systematischem Bildungs- und Begründungswissen mit dem reflektierten Erwerb von Handlungsstrategien den Anschluss an das Wissenschaftssystem wie auch an die pädagogische Praxis.

2.3. Qualifikationen und Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Absolvent/innen des Masterstudiums MEDIENPÄDAGOGIK verfügen über Expert/innenwissen in ihrem Arbeits- und Lernbereich sowie über Wissen aus anderen Disziplinen, das sie für die strategische Ausrichtung und Leitung komplexer Projekte und Funktionsbereiche einsetzen können. Durch die selbstständige Aneignung und kritische Reflexion neuer Informationen und Erkenntnisse sind sie in der Lage, zu Innovationen in ihrem Arbeits- und Lernbereich beizutragen. Darüber hinaus erlangen Absolvent/innen dieses Masterstudiums die Befähigung, die Operationalisierung strategischer Entscheidungen zu kontrollieren und die Verantwortung dafür zu übernehmen.³

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert und berechtigt für die Professionsausübung in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen der Sekundarstufe sowie in sonstigen facheinschlägigen Berufsfeldern im Bildungssystem.

Des Weiteren ist mit dem Studienabschluss die Berechtigung zur Aufnahme eines Doktoratsstudiums gemäß den jeweiligen Studienbestimmungen der anbietenden Institution verbunden.

Durch die inhaltliche Ausrichtung der Studien sind die Anforderungen gem. Anlage 2 zu § 38 Vertragsbedienstetengesetz (VBG) 1948 idgF erfüllt (vgl. auch Pkt. 2.5).

2.4. Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Den Lehrer/innen in der Berufsbildung kommt besondere Bedeutung zu, weil die Qualität der beruflichen Bildung ein wesentlicher Faktor für die Sicherung und Entwicklung der Wirtschaftsleistung eines Landes ist. Gleichzeitig sind die Systeme beruflicher Bildung gerade in sozial- und bildungspolitischer Hinsicht besonders bedeutsam, integrieren sie doch (im deutschsprachigen Raum) den weitaus größten Anteil der nachfolgenden Generation in Arbeitswelt und Gesellschaft.

Das Bachelorstudium im Fachbereich INFORMATION UND KOMMUNIKATION in Verbindung mit dem Masterstudium MEDIENPÄDAGOGIK ist eine hochschulische Berufsqualifizierung bei gleichzeitiger Wahrung akademischer Standards auf Masterniveau. Die Absolvent/innen sind Expert/innen, die den pädagogischen Anspruch im Bereich von Medien permanent im Spiegel aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen reflektieren und die eigene Bildungsarbeit innovativ, strategisch durchdacht und wissenschaftlich begründet kontextualisieren.

² Professionalisierung durch die Beschäftigung mit wissenschaftlichen Inhalten und Diskursen, die eine distanzierte und aus anerkannten Theorien abgeleitete Analyse, Entscheidung und Begründung ermöglicht und Professionalisierung durch die Umsetzung in der Praxis, also in der konkreten Beziehungs- und Unterrichtsarbeit.

³ NQR-Niveau VII

Vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklungen in diesem Fachbereich ist es unabdingbar, Jugendliche zu einem kritisch partizipativen und selbstbestimmten Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu befähigen und v. a. die sozialen Dimensionen der permanent wachsenden Informations- und Kommunikationsnetze, die wesentlicher Teil der Lebenswelten der Lernenden sind, in der pädagogischen Arbeit in den Blick zu nehmen. Dadurch werden die Lernenden zu einer reflektierten, aktiven gesellschaftlichen Teilhabe unter Bedingungen der Medialisierung und Digitalisierung angeleitet und ermutigt.

Das Studium stellt daher Beschäftigungsfähigkeit im Sinne einer generativen Kompetenz, wandelnde Anforderungen innerhalb des Berufs erfolgreich zu bewältigen, sicher.

Das Angebot erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs, der die stetig steigende Schüler/innenzahl an berufsbildenden Schulen zu berücksichtigen hat. Dabei nimmt die Pädagogische Hochschule Tirol insbesondere Bedacht auf die Erfordernisse einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Bildungssystems in der Bildungsregion.

2.5. Lern-/Lehr- und Beurteilungskonzept

Die im Curriculum verankerte hochschuldidaktische Konzeption stellt die Lernenden ins Zentrum von Lern-/Lehr- und Beurteilungskonzepten.

Forschendes Lernen rahmt dieses Konzept methodisch: Die Haltung des forschenden Lernens befähigt die Studierenden, Theoriewissen für die Analyse und Gestaltung des Berufsfeldes nutzbar zu machen unter gleichzeitiger Beachtung des Respekts vor der „nicht zu verdinglichen Persönlichkeit des Kindes bzw. Jugendlichen sowie der Lehrenden [...]“ (Boelhauve 2005). Im Fokus der Didaktik forschenden Lernens steht die Entwicklung und Entfaltung reflexiver Kompetenzen für die zukünftige Berufstätigkeit.

Diesen Anforderungen wird im Rahmen eines Studiums entsprochen, dessen Grundlage ein modularisiertes (vgl. § 4 Abs. 2 HCV 2013 idgF), kompetenzorientiertes Curriculum (vgl. § 42 Abs. 3 HG 2005 idgF) ist, das eine intensive und nachhaltige Verzahnung aller Studienfachbereiche forciert. Die konsequente Zusammenschau und Vernetzung bildungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer sowie pädagogisch-praktischer Studienteile ermöglicht eine vertiefte, durchgängige Relationierung von Bildungs- und Begründungswissen mit dem reflektierten Erwerb von Handlungsstrategien. Selbststudienanteile sind im Modulkonzept didaktisch integriert und ergänzen den Kompetenzaufbau im jeweiligen Modul.

Auch das Beurteilungskonzept stellt Kompetenzorientierung in den Mittelpunkt: Wesentliches Kriterium des kompetenzorientierten Beurteilungskonzepts in der Sekundarstufe Berufsbildung an der Pädagogischen Hochschule Tirol ist die inhaltliche Transparenz der Beurteilung nach innen und nach außen. Die Beurteilung basiert auf Leistungsfeststellungskonzepten, die Denk- und Transferleistungen im Sinne der Anwendungskompetenz in neuen Situationen in den Vordergrund stellen. Die Leistungsfeststellungskonzepte werden entlang der im Curriculum festgelegten Kompetenzen im Rahmen von Modulanforderungen von den verantwortlichen Lehrenden im Modul festgelegt und den Studierenden zeitgerecht und nachweislich zur Kenntnis gebracht (siehe auch Prüfungsordnung Pkt. 5.2 f).

2.6. Kompetenzprofil

Die in der Ausbildung der Sekundarstufe Berufsbildung zu erwerbenden Kompetenzen werden – dem grundgelegten Professionalisierungsanspruch entsprechend – entlang der im EPIK-Modell normierten Kompetenzfelder, sog. Domänen – dargelegt. Ergänzt wird das Profil mit der für die Berufsbildung unabdingbaren Domäne der fachbereichsspezifischen Kompetenzen, die die Fachwissenschaften sowie die Berufsfeld- und Fachdidaktiken umfasst. Dieses Kompetenzprofil umfasst daher inhaltlich alle im Dienstrecht normierten professionsorientierten Kompetenzen (vgl. Anlage 2 zu § 38 VBG).

Das Kompetenzprofil wird wie im Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung konturiert von den Domänen

- PROFESSIONSBEWUSSTSEIN: Sich als Expertin/Experte wahrnehmen
- REFLEXIONS- UND DISKURSFÄHIGKEIT: Das Teilen von Wissen und Können
- KOOPERATION UND KOLLEGIALITÄT: Die Produktivität von Zusammenarbeit
- DIFFERENZFÄHIGKEIT: Der Umgang mit großen und kleinen Unterschieden
- PERSONAL MASTERY: Die Kraft individueller Könnerschaft
- FACHBEREICHSSPEZIFISCHE Kompetenzen: Fachliche, berufsfeld- und fachdidaktische Kompetenzen.

Im Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung stehen in jeder Domäne – dem Masterniveau entsprechend – verstärkt wissenschaftliche Reflexion, Forschungsstrategien und Forschungsmethoden im Vordergrund.

2.7. Masterniveau (gem. Joint Quality Initiative Reports Complete Dublin Descriptors 2004)

Mit dem Masterabschluss erlangen die Studierenden die Befähigung

- Wissen und Verstehen zu demonstrieren, das auf den üblicherweise mit dem Bachelor-Level assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft, und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext;
- ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienfach anzuwenden;
- Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundene soziale und ethische Verantwortung berücksichtigen;
- ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig zielgruppenspezifisch zu kommunizieren;
- Lernstrategien einzusetzen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien im Sinne eines LLL selbstbestimmt und autonom fortzusetzen (siehe dazu auch Pkt. 2.2 NQR).

Damit ist auch die Niveaustufe VII des Österreichischen Nationalen Qualitätsrahmens (NQR) bzw. des European Quality Framework (EQF) erreicht.

3. Allgemeine Bestimmungen

Die Zulassung zum Studium erfolgt an der Pädagogischen Hochschule Tirol durch das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 in der geltenden Fassung.

3.1. Dauer und Umfang des Studiums

Das Masterstudium MEDIENPÄDAGOGIK umfasst 60 ECTS-AP. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

Die Mindeststudiendauer beträgt zwei Semester bzw. im Falle eines berufsbegleitenden Angebotes vier Semester (vgl. § 9 Abs. 9 HG 2005 idgF).

Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt gem. § 56 HG 2005 idgF durch das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der PH Tirol.

3.2. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung | MEDIENPÄDAGOGIK ist die Absolvierung des Bachelorstudiums Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich INFORMATION und KOMMUNIKATION mit einem Arbeitsaufwand von 240 ECTS-AP.

3.3. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Für Absolvent/innen von anderen, fachlich in Frage kommenden, gleichwertigen Studien, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen wurden, kann das Rektorat besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen, sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann mit der Auflage von Prüfungen verbunden werden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind (vgl § 52a Abs. 1 HG 2005 idgF).

3.4. Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien

Gemäß § 50 Abs. 6 HG 2005 idgF hat das Rektorat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragsteller/innen zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen. Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgt im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol: <https://ph-tirol.ac.at/de/content/mitteilungsblätter>.

3.5. Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP oder ECs) zugeteilt. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Vollarbeitsstunden. Die Arbeitsleistung der Studierenden, die für einen ECTS-AP erbracht wird, umfasst die Lehrveranstaltungszeiten (Kontakt- oder Präsenzzeiten) und alle Leistungen, die außerhalb der Lehrveranstaltung für diese erbracht werden müssen – inklusive etwaiger Prüfungsvorbereitungen (Selbststudienanteil). Die Präsenz- bzw. Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Lehrveranstaltungswoche im Semester.

3.6. Beschreibung der im konkreten Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen

Ein Modul besteht entsprechend dem grundgelegten Professionalisierungsverständnis vorwiegend aus mehreren – mindestens jedoch zwei – Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungstypen/-formate orientieren sich am intendierten Kompetenzprofil des Moduls.

Die im vorliegenden Curriculum festgemachten Lehrveranstaltungsformate sind Vorlesungen, Seminare, Übungen.

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, sie liegt jedoch in der Verantwortung der/des Studierenden.

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (vgl. Unterpkt. 5.2 der Prüfungsordnung).

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Teilungsziffer 20; Anwesenheitspflicht. Die Studierenden sind am Beginn der Lehrveranstaltungen über die erforderliche Anwesenheitsverpflichtung zu informieren. Ist der/die Studierende aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen an der Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitsverpflichtung verhindert, hat das studienrechtlich zuständige Organ auf Antrag zu entscheiden, ob dennoch eine beurteilbare Leistung vorliegt. Bei Vorliegen einer nicht beurteilbaren Leistung muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Die in den Modulbeschreibungen normierte Lernform der ‚seminaristischen Interaktivität‘ umfasst z. B. Literaturrecherchen oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an den Themen kann sowohl eigenständig als auch im Team oder in Projekten erfolgen.

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (vgl. Unterpkt. 5.2 der Prüfungsordnung).

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Teilungsziffer 10; Anwesenheitspflicht. Die Studierenden sind am Beginn der Lehrveranstaltungen über die erforderliche Anwesenheitsverpflichtung zu informieren. Ist der/die Studierende aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen an der Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitsverpflichtung verhindert, hat das studienrechtlich zuständige Organ auf Antrag zu entscheiden, ob dennoch eine beurteilbare Leistung vorliegt. Bei Vorliegen einer nicht beurteilbaren Leistung muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Im Falle einer berufserkundenden oder berufserprobenden Veranstaltung in pädagogischen Berufsfeldern beträgt die Teilungsziffer 4.

Die in den Modulbeschreibungen normierte Lernform der ‚handlungsorientierten Übungen‘ fokussiert daher den Transfer erworbenen Wissens in praktisches Können in Einzel-, und/oder Partner- und/oder Gruppenarbeit.

Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (vgl. Unterpkt. 5.2 der Prüfungsordnung).

3.7. Fernstudien

Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme berufserkundender und berufserprobender Ausbildungsteile – können unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden (vgl. § 42a Abs. 3 HG 2005 idgF).

3.8. Auslandsstudien - Mobilität

Die Pädagogische Hochschule Tirol fördert die Mobilität von Studierenden und empfiehlt die Absolvierung von Auslandsstudien (§ 9 Abs. 5 HG 2005 idGF). Über den Antrag auf Anrechnung von im Ausland absolvierten Studienteilen hat das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der PH Tirol zu erkennen.

3.9. Pädagogisch-praktische Studien

a) Konzept

Die pädagogisch-praktischen Studien repräsentieren jenen lernorganisatorischen Handlungsraum, der Erkundung und Orientierung, Erfahrung, Reflexion und Bewährung von pädagogischem Handeln – also Lernen im Medium der Handlung – ermöglicht.

Durch ihre integrative Verankerung ermöglichen sie den Kompetenzerwerb in der Verschränkung der Studienfachbereiche und stellen derart optimale lernorganisatorische Bedingungen für eine sinnstiftende Synthetisierung von Theorie und Praxis, von Wissen und Können dar.

Intendiert ist die Vertiefung der forschenden Haltung, des wissenschaftlich-reflexiven Habitus sowie des Habitus routinisierten praktischen Könnens durch die intensivierte Realisierung von Unterricht innerhalb des Aktion-Reflexion-Zyklus. Die Praxis wird zum Forschungsfeld, in dem durch reflexive und vertiefte theoriegeleitete Zugriffe permanent neue Erkenntnisse möglich sind.

Die pädagogisch-praktischen Studien werden im Rahmen von begleitenden Lehrveranstaltungen von qualifizierten Lehrenden entsprechend betreut, wodurch die Identitätsstiftung im Lehrberuf und eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung begünstigt werden.

b) Nachweis

Insgesamt umfassen die pädagogisch-praktischen Studien im Masterstudium MEDIENPÄDAGOGIK 10 ECTS-AP.

3.10. Masterarbeit

Im Rahmen des Masterstudiums Sekundarstufe Berufsbildung | MEDIENPÄDAGOGIK ist eine Masterarbeit zu verfassen und zu verteidigen. Die vorgesehene Arbeitsleistung umfasst insgesamt 25 ECTS-AP, wobei 2 ECTS-AP davon für ein begleitendes Forschungsseminar vorgesehen sind.

Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Masterarbeit sind in der Prüfungsordnung, Pkt. 5.10 geregelt.

3.11. Abschluss und akademischer Grad von Masterstudien

Das Masterstudium MEDIENPÄDAGOGIK schließt mit dem akademischen Grad „Master of Education“ (MEd) für die Sekundarstufe Berufsbildung ab (vgl. § 35 Z 16 HG 2005 idGF).

4. Aufbau und Gliederung des Masterstudiums Sekundarstufe Berufsbildung | MEDIENPÄDAGOGIK

4.1. Modulübersicht

Modulübersicht											
Kurzz.	Modultitel	Sem	M-Art	SWS	ECTS-AP						
					BW	FW	FD	PPS	FWF	MA	Σ
M 01	Medienkommunikation und Medienbildung	1	PM	5,5	3	1	2	2			8
M 02	Mediensozialisation und Medienpraxis	1	PM	5,5	1	1	2	3			7
M 03	Medienanalyse und Medienforschung	2	PM	6	3	2	1	2			8
M 04	Medienwelten und Medienkompetenz	2	PM	5	1	1	2	3			7
WPM 05	Freies Wahlpflichtmodul	1/2	WPM						5		5
M 06	Masterabschluss	1/2	PM	2						25	25
Σ				24	8	5	7	10	5	25	60

4.2. Empfohlener Studienverlauf

Sem	Studienverlauf		WPM	MA
2. Semester	PM M03 Medienanalyse und Medienforschung 8 ECTS-AP	PM M04 Medienwelten und Medienkompetenz 7 ECTS-AP	Wahlpflichtmodul 5 ECTS-AP	Modulabschluss 25 EC-AP
1. Semester	PM M01 Medienkommunikation und Medienbildung 8 ECTS-AP	PM M02 Mediensozialisation und Medienpraxis 7 ECTS-AP		

4.3. Lehrveranstaltungsübersicht

	Lehrveranstaltungen		Typ	SWSt	ECTS-AP	Semester
Pflichtmodule						
M 01	Medienkommunikation und Medienbildung					
	a)	Medienkommunikation	VO	1	2	1
	b)	Außerschulische Medienbildung	SE	1	2	1
	c)	Medienkommunikation Fachdidaktik	SE	2	2	1
	d)	Pädagogisch-praktische Studien	UE	1,5	2	1
M 02	Mediensozialisation und Medienpraxis					
	a)	Mediensozialisation	VO	1	1	1
	b)	Multimediale Bildungsmaterialien	SE	1	1	1
	c)	Medienpraxis Fachdidaktik	UE	2	2	1
	d)	Pädagogisch-praktische Studien	UE	1,5	3	1
M 03	Medienanalyse und Medienforschung					
	a)	Medienforschung	VO	1	1	2
	b)	Medienforschung	SE	1	2	2
	c)	Medienanalyse	SE	2	3	2
	d)	Pädagogisch-praktische Studien	UE	2	2	2
M 04	Medienwelten und Medienkompetenz					
	a)	Medienwelten von Jugendlichen	VO	1	1	2
	b)	Medienkompetenz	SE	1	1	2
	c)	Medienkompetenz Fachdidaktik	SE	1	2	2
	d)	Pädagogisch-praktische Studien	UE	2	3	2
Wahlpflichtmodul						
WPM 05	Freies Wahlpflichtmodul					
	a)	Freies Wahlpflichtfach	FWF		5	1/2
Pflichtmodul Masterabschluss						
M 06	Masterabschluss					
	a)	Forschungswerkstatt	SE	2	2	1/2
	b)	Masterarbeit und Defensio	MA		23	1/2
Summen				24	60	

4.4. Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über

- Modulniveau
- Modulart
- Modulstufe
- Semesterdauer
- Semesterzuordnung
- Voraussetzungen
- Inhalte
- Lernergebnisse/Kompetenzen
- Lehr-/Lernmethoden
- Leistungsnachweise
- Sprache

Detaillierte Informationen und Hinweise zu den Inhalten finden sich im zugehörigen Studienhandbuch bzw. in den LV-Profilen.

Modulbeschreibung			
Kurzzeichen	Modulbeschreibung		
M 01	Medienkommunikation und Medienbildung		
Niveau	Modulart	Modulstufe	
Mastermodul	Pflichtmodul	Basismodul	
Semesterdauer	Semester	ECTS-AP	SWSt
1	1. Semester	8	5,5
Voraussetzungen			
keine			
Inhalt			
<p>a) Vorlesung: Modelle und Theorien der Medienkommunikation, Medienlandschaft (regional, national, europäisch, international),</p> <p>b) Seminar: Ausgewählte Konzepte und Beispiele von Medienbildung in der außerschulischen Jugendarbeit</p> <p>c) Seminar: Fachdidaktische Aspekte von Medienkommunikation und Medienwirkung, Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lern- und Lehrszenarien unter besonderer Berücksichtigung diversitätsbedingter Differenzierungserfordernissen</p> <p>d) Übung: Unterrichtsbeobachtung, -planung, -durchführung, -analyse und -reflexion mit dem Fokus Medienkommunikation und Medienwirkung</p>			
Lernergebnisse/Kompetenzen			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - analysieren und klassifizieren Theorien und Modelle der Medienkommunikation und deren pädagogische Relevanz auf Basis aktueller Forschungsbefunde. - beschreiben und diskutieren wissenschaftlich fundiert Konzepte und Beispiele von Medienbildung in der außerschulischen Jugendarbeit und beurteilen deren Relevanz für schulische Bildungsprozesse. - planen und begründen einen sinnvollen und zweckgemäßen Medieneinsatz im Bildungsprozess Jugendlicher, und generieren ein entsprechendes Handlungsrepertoire. - konzipieren zielgruppenadäquate Lern- und Lehrszenarien und begründen die Konzeption fachdidaktisch fundiert im Spiegel von Medienkommunikation und Medienbildung. - analysieren und reflektieren diversitätsbedingte Differenzierungserfordernisse theoriegeleitet. - demonstrieren ihre erworbenen Kenntnisse in pädagogischen Kontexten und evaluieren die Wirkung der gewählten Handlungsstrategien systematisch und wissenschaftlich fundiert. 			
Lehr- und Lernmethoden			
<p>Vorlesung</p> <p>seminaristische Interaktivität</p> <p>Selbststudium</p> <p>handlungsorientierte Übungsphasen</p>			
Leistungsnachweise			
Lehrveranstaltungsprüfungen; Art und Umfang werden in den Modulanforderungen (vgl. Prüfungsordnung Pkt. 5.2 e) zu Beginn des Semesters schriftlich bekanntgegeben.			
Sprache(n)			
Deutsch			
durchführende Institution			
Pädagogische Hochschule Tirol			

<i>Modul</i>		<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWSt</i>	<i>ECTS-AP</i>				
M 01		Medienkommunikation und Medienbildung			BW	FW	FD	PPS	Summe
	a)	Medienkommunikation und Medienbildung	VO	1	1	1			2
	b)	Außerschulische Medienbildung	SE	1	2				2
	c)	Medienkommunikation Fachdidaktik	SE	2			2		2
	d)	Pädagogisch-praktische Studien	UE	1,5				2	2
	Summen				5,5	3	1	2	2

Modulbeschreibung			
Kurzzeichen	Modulbeschreibung		
M 02	Mediensozialisation und Medienpraxis		
Niveau	Modulart	Modulstufe	
Mastermodul	Pflichtmodul	Basismodul	
Semesterdauer	Semester	ECTS-AP	SWSt
1	1. Semester	7	5,5
Voraussetzungen			
keine			
Inhalt			
<p>a) Vorlesung: Konzepte, Modelle und Ergebnisse der Mediensozialisationsforschung</p> <p>b) Seminar: Planung, Erstellung und Evaluation von multimedialen Bildungsmaterialien</p> <p>c) Übung: Planung, Durchführung und Dokumentation eines Medienpraxisprojekts unter Einbeziehung von multimedialen Bildungsmaterial</p> <p>d) Übung: Unterrichtsbeobachtung, -planung, -durchführung, -analyse und -reflexion unter Rekurs auf die Themenschwerpunkte des Moduls</p>			
Lernergebnisse/Kompetenzen			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - analysieren und klassifizieren ausgewählte Modelle und Konzepte der Mediensozialisationsforschung und reflektieren deren Forschungsergebnisse kritisch. - beschreiben, strukturieren und beurteilen Mediennutzungsformen und -vorlieben im Lebensalltag von Jugendlichen wissenschaftlich fundiert. - erstellen und evaluieren multimediales Bildungsmaterial, das auf Alltagsmedien Jugendlicher Bezug nimmt theoriegeleitet. - planen ein Medienpraxisprojekt, begründen die Planung fachdidaktisch fundiert und entwickeln Handlungsstrategien zum professionellen Umgang mit diversitätsbedingten Anforderungen. - demonstrieren ihre erworbenen Kenntnisse in pädagogischen Kontexten und evaluieren die Wirkung der gewählten Handlungsstrategien systematisch. 			
Lehr- und Lernmethoden			
seminaristische Interaktivität Selbststudium handlungsorientierte Übungsphasen			
Leistungsnachweise			
Lehrveranstaltungsprüfungen; Art und Umfang werden in den Modulanforderungen (vgl. Prüfungsordnung Pkt. 5.2 e) zu Beginn des Semesters schriftlich bekanntgegeben.			
Sprache(n)			
Deutsch			
durchführende Institution			
Pädagogische Hochschule Tirol			

<i>Modul</i>		<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWSt</i>	<i>ECTS-AP</i>				
M 02		Mediensozialisation und Medienpraxis			BW	FW	FD	PPS	Summe
	a)	Mediensozialisation	VO	1	1				1
	b)	Multimediale Bildungsmaterialien	SE	1		1			1
	c)	Medienpraxis Fachdidaktik	UE	2			2		2
	d)	Pädagogisch-praktische Studien	UE	1,5				3	3
	Summen				5,5	1	1	2	3

Modulbeschreibung			
Kurzzeichen	Modulbeschreibung		
M 03	Medienanalyse und Medienforschung		
Niveau	Modulart	Modulstufe	
Mastermodul	Pflichtmodul	Basismodul	
Semesterdauer	Semester	ECTS-AP	SWSt
1	2. Semester	8	6
Voraussetzungen			
keine			
Inhalt			
<p>a) Vorlesung: ausgewählte Methoden der Medienforschung</p> <p>b) Seminar: handlungs- und wissenschaftsorientierte Bearbeitung der Vorlesungsthemen</p> <p>c) Seminar: Trends der Kommunikationsgestaltung, qualitative und quantitative Methoden der Medienanalyse, Analyse von Medienprodukten</p> <p>d) Übung: Unterrichtsbeobachtung, -planung, -durchführung, -analyse und -reflexion mit Rekurs auf die Themenschwerpunkte des Moduls</p>			
Lernergebnisse/Kompetenzen			
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenden ihre forschungsmethodischen Kenntnisse zielorientiert und begründet an und reflektieren diese insbesondere im Spiegel der Medienforschung theoriegeleitet. - analysieren und diskutieren die aktuellen Trends der Kommunikationsgestaltung in ausgewählten Medien und argumentieren deren pädagogische Relevanz wissenschaftlich fundiert. - klassifizieren und beurteilen qualitative und quantitative Methoden der Medienanalyse theoriegeleitet und wenden sie exemplarisch und begründet an. - analysieren Medienprodukte kritisch und theoriegeleitet und leiten daraus Handlungsmöglichkeiten ab. - diskutieren und hinterfragen aktuelle Probleme und Fragen der Lern- und Bildungsforschung und erörtern deren Bedeutung für unterschiedliche pädagogische Berufsfelder unter Rekurs auf aktuelle Forschungsergebnisse. - demonstrieren ihre erworbenen Kenntnisse anhand pädagogisch-praktischer Fragestellungen, planen fachdidaktisch begründete Unterrichtskonzeptionen und reflektieren diversitätsbedingte Differenzierungserfordernisse theoriegeleitet. - realisieren die Unterrichtskonzeptionen in pädagogischen Berufsfeldern und evaluieren die Wirkung der gewählten Handlungsstrategien systematisch. 			
Lehr- und Lernmethoden			
<p>Vorlesung</p> <p>seminaristische Interaktivität</p> <p>Selbststudium</p> <p>handlungsorientierte Übungsphasen</p>			
Leistungsnachweise			
Lehrveranstaltungsprüfungen; Art und Umfang werden in den Modulanforderungen (vgl. Prüfungsordnung Pkt. 5.2 e) zu Beginn des Semesters schriftlich bekanntgegeben.			
Sprache(n)			
Deutsch			
durchführende Institution			
Pädagogische Hochschule Tirol			

<i>Modul</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWSt</i>	<i>ECTS-AP</i>				
M 03	Medienanalyse und Medienforschung			BW	FW	FD	PPS	Summe
	a) Medienforschung	VO	1	1				1
	b) Medienforschung	SE	1	2				2
	c) Medienanalyse	SE	2		2	1		3
	d) Pädagogisch-praktische Studien	UE	2				2	2
	Summen			6	3	2	1	2

Modulbeschreibung			
Kurzzeichen	Modulbeschreibung		
M 04	Medienwelten und Medienkompetenz		
Niveau	Modulart	Modulstufe	
Mastermodul	Pflichtmodul	Basismodul	
Semesterdauer	Semester	ECTS-AP	SWSt
1	2. Semester	7	5
Voraussetzungen			
keine			
Inhalt			
<p>a) Vorlesung: Analyse und Evaluation von Medienangeboten für Jugendliche</p> <p>b) Seminar: theoretische und praktische Aspekte von Medienkompetenz und Medienbildung</p> <p>c) Seminar: Fachdidaktische Aspekte von Medienwelten und Medienkompetenz, Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lern- und Lehrszenarien</p> <p>d) Übung: Unterrichtsbeobachtung, -planung, -durchführung, -analyse und -reflexion mit Rekurs auf die Themenschwerpunkte des Moduls</p>			
Lernergebnisse/Kompetenzen			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - analysieren Software und multimediale Lernumgebungen und beurteilen deren Eignung für verschiedene Einsatzmöglichkeiten theoriegeleitet. - reflektieren und diskutieren den Bildungswert von traditionellen und neuen Medien auf Basis aktueller Forschungsergebnisse. - beschreiben und analysieren verschiedene Medienkompetenzmodelle sowie Modelle und Standards der Medienbildung und erweitern ihr diesbezügliches Wissen und Können wissenschaftlich fundiert. - konzipieren zielgruppenadäquate Lern- und Lehrszenarien, begründen die Konzeption fachdidaktisch fundiert und reflektieren diversitätsbedingte Differenzierungsmaßnahmen theoriegeleitet. - demonstrieren ihre erworbenen Kenntnisse in pädagogischen Berufsfeldern und evaluieren die Wirkung der gewählten Handlungsstrategien systematisch. 			
Lehr- und Lernmethoden			
<p>Vorlesung</p> <p>seminaristische Interaktivität</p> <p>Selbststudium</p> <p>handlungsorientierte Übungsphasen</p>			
Leistungsnachweise			
Lehrveranstaltungsprüfungen; Art und Umfang werden in den Modulanforderungen (vgl. Prüfungsordnung Pkt. 5.2 e) zu Beginn des Semesters schriftlich bekanntgegeben.			
Sprache(n)			
Deutsch			
durchführende Institution			
Pädagogische Hochschule Tirol			

<i>Modul</i>		<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SWSt</i>	<i>ECTS-AP</i>				
M 04		Medienwelten und Medienkompetenz			BW	FW	FD	PPS	Summe
	a)	Medienwelten von Jugendlichen	VO	1	1				1
	b)	Medienkompetenz	SE	1		1			1
	c)	Medienkompetenz Fachdidaktik	SE	1			2		2
	d)	Pädagogisch-praktische Studien	UE	2				3	3
	Summen				5	1	1	2	3

Modulbeschreibung								
Kurzzeichen		Modulbeschreibung						
WPM		Freies Wahlpflichtmodul						
Niveau		Modulart					Modulstufe	
Mastermodul		Wahlpflichtmodul					Basismodul	
Semesterdauer		Semester			ECTS-AP		SWSt	
1 – 2		1./2. Semester			5			
Voraussetzungen								
keine								
Inhalt								
<p>Während der gesamten Dauer des Masterstudiums sind Prüfungen aus frei gewählten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-AP an frei zu wählenden anerkannten in- oder ausländischen Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen oder Universitäten zu absolvieren.</p> <p>Diese müssen eine sinnvolle Erweiterung des individuellen Kompetenzprofils im Kontext des Masterstudiums Sekundarstufe Berufsbildung MEDIENPÄDAGOGIK darstellen.</p>								
Lernergebnisse/Kompetenzen								
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – erweitern und profilieren ihr Wissen und Können im Bereich der Medienpädagogik nach eigenen Interessen. – begründen ihre Lehrveranstaltungswahl hinsichtlich deren Relevanz für die Erweiterung des individuellen Kompetenzprofils. 								
Lehr- und Lernmethoden								
gem. den jew. curricularen Vorgaben								
Leistungsnachweise								
gem. den jew. curricularen Vorgaben								
Sprache(n)								
Deutsch und/oder Englisch								
durchführende Institutionen								
Eine frei wählbare anerkannte in- oder ausländische Pädagogische Hochschule, Fachhochschule oder Universität								
Modul	Lehrveranstaltungen	Typ	SWSt	ECTS-AP				
WPM	Wahlpflichtmodul			BW	FW	FD	PPS	Summe
	a) Freies Wahlpflichtfach	FWF						5
	Summen							5

Modulbeschreibung											
Kurzzzeichen		Modulbeschreibung									
M 05		Masterabschluss									
Niveau		Modulart						Modulstufe			
Mastermodul		Pflichtmodul						Aufbaumodul			
Semesterdauer		Semester			ECTS-AP			SWSt			
1/2		1/2 Semester			25			2			
Voraussetzungen											
Für die Teilnahme am Seminar:											
<ul style="list-style-type: none"> – angenommenes Masterarbeitsthema (inkl. Betreuung) durch die/den zuständige/n Vizerektorin/Vizerektor (vgl. Prüfungsordnung Pkt. 5.10) 											
Für den Antritt zur Defensio (vgl. Prüfungsordnung Pkt. 5.12):											
<ul style="list-style-type: none"> – positiver Abschluss aller im Curriculum vorgesehenen Module und – positive Beurteilung der Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung Pkt. 5.10) 											
Inhalt											
a) Seminar: Präsentation und Diskussion der jeweiligen Masterarbeitsprojekte											
b) Defensio: Wissenschaftlicher Diskurs über die Forschungshypothesen, Absicht und Inhalt der Masterarbeit, Relevanz/Begründung erhobener Daten und gewählter Instrumente/Methoden; Relevanz der ausgewählten Literatur; berufspraktischer Konnex											
Lernergebnisse/Kompetenzen											
Die Studierenden											
<ul style="list-style-type: none"> – verfassen eigenständig eine berufsbildungsorientierte und berufsfeldbezogene Masterarbeit. – präsentieren und argumentieren ihr Master-Forschungsprojekt vor einem fachkundigen Publikum und erlangen hierüber neue Impulse für ihre wissenschaftliche Arbeit. – wenden adäquate Forschungsmethoden und -instrumente zur Bearbeitung der Master-Problemstellung richtig an und begründen deren Auswahl im Spiegel des zugrundgelegten Forschungsinteresses. – vergleichen und bewerten (thematisch) mögliche Publikationskanäle. – verteidigen die Ergebnisse und Inhalte ihrer Masterarbeit vor einer Prüfungskommission und rekurrieren dabei auf die Relevanz der Forschungshypothesen, Absicht und Inhalt der Masterarbeit, Relevanz erhobener Daten und gewählter Instrumente/Methoden, Relevanz der ausgewählten Literatur und zeigen und begründen den berufspraktischen Konnex. 											
Lehr- und Lernmethoden											
seminaristische Interaktivität											
Selbststudium											
kommissionelles Prüfungsgespräch											
Leistungsnachweise											
Lehrveranstaltungsprüfungen; Art und Umfang werden in den Modulanforderungen (vgl. Prüfungsordnung Pkt. 5.2 e) zu Beginn des Semesters schriftlich bekanntgegeben.											
Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung Pkt. 5.10)											
Sprache(n)											
Deutsch											
durchführende Institutionen											
Pädagogische Hochschule Tirol											
Mo- dul	Lehrveranstaltungen				Typ	SWSt	ECTS-AP				
M 05	Masterabschluss						BW	FW	FD	PPS	Summe
	a)	Forschungswerkstatt			SE	2	2				2
	b)	Masterarbeit und Defensio			MA		23				23
	Summen					2	25				25

5. Prüfungsordnung (gem. § 35 Z 29 HG 2005 idgF und § 8 HCV 2013 idgF)

5.1. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Masterstudien der Sekundarstufe Berufsbildung zur Erlangung eines Lehramtes in der Sekundarstufe Berufsbildung.

5.2. Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) sind Leistungsfeststellungsmaßnahmen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- b) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (LVoPI) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.
- c) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (LVPI) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden erfolgt.
- d) Kommissionelle Prüfungen (KP) sind Prüfungen, die von mehreren Prüfer/innen - der Prüfungskommission - abgenommen werden.
- e) Modulanforderungen informieren über die für ein Modul und dessen Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsfeststellungsmaßnahmen (vgl. Pkt. 2.5) und die jeweiligen Beurteilungsmodalitäten. Sie sind von den Lehrveranstaltungsleiter/innen im Modul gemeinsam festzulegen und den Studierenden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Modulanforderungen haben den in den Modulbeschreibungen normierten Kompetenzen zu entsprechen und lassen eine differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der einzelnen Studierenden zu.

- f) Modulkonferenzen sind Konferenzen aller Lehrenden eines Moduls.
- g) Modulverantwortliche sind für die Einberufung von Modulkonferenzen und für die organisatorische Abwicklung von Modulen verantwortlich. Modulverantwortliche werden von der Leiterin/vom Leiter der Organisationseinheit eingesetzt.

5.3. Art und Umfang von Leistungsfeststellungsmaßnahmen

5.3.1. Lehrveranstaltungsprüfungen

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen können mündlich, schriftlich⁴, praktisch, elektronisch oder aus einer Kombination dieser Prüfungsmethoden erfolgen.
- b) Die Dauer von Lehrveranstaltungsprüfungen hat sich an den Arbeitszeiten der Lehrveranstaltung (Präsenz- und Selbststudienanteil) zu orientieren.
- c) Erfolgt die Beurteilung auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung (LVoPI), so hat dieser Prüfungsakt vorzugsweise in der letzten Lehrveranstaltung, jedenfalls aber zeitnah zum Ende der Lehrveranstaltung stattzufinden.
- d) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind in den Modulanforderungen als solche zu kennzeichnen und die vorgesehenen Leistungsfeststellungsmaßnahmen sind festzulegen.
- e) Die Beurteilerinnen und/oder Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und/oder Lehrveranstaltungsleiter.
- f) Art und Umfang von Lehrveranstaltungsprüfungen sind in den Modulanforderungen festzumachen.

⁴ z. B. Klausur, Portfolio, Seminararbeit, Reflexionspapier, usw.

5.3.2. Kommissionelle Prüfungen

- a) Modulprüfungen, die von zwei oder mehreren Lehrenden im Modul abgenommen werden, sind kommissionelle Prüfungen.
- b) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung, Stimmgleichheit oder längerfristigem Ausfall einer Prüferin/eines Prüfers wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche/welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ normiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne des § 42 Abs. 11 HG 2005 idgF die Anforderungen allenfalls unter Bedachtnahme auf gem. § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF beantragte abweichende Prüfungsmethoden durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

5.4. Informationsverpflichtungen

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (vgl. § 42a Abs. 2 HG 2005 idgF).

5.5. Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- a) Die Studierenden haben sich gemäß den organisatorischen Vorgaben für jede Prüfung fristgerecht anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder fristgerecht abzumelden. Tritt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat trotz vorliegender Anmeldung nicht zur Prüfung an, führt dies zu Terminverlust, sofern keine schwerwiegenden Gründe (z. B. akuter Krankheitsfall) für das Unterlassen der Abmeldung vorliegen (vgl. § 8 Z 7 HCV 2013 idgF).
- b) Bei Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen und Module Bedacht zu nehmen.
- c) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern (vgl. § 44 Abs. 2 HG 2005 idgF).
- d) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, zählt dies als Prüfungsantritt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das studienrechtlich verantwortliche Organ der Pädagogischen Hochschule Tirol auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich festzustellen.
- e) Das studienrechtlich verantwortliche Organ der Pädagogischen Hochschule Tirol ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen festzulegen.
- f) Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig. Ist eine Beurteilung nicht vorgesehen, ist der oder dem Studierenden auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung auszustellen (vgl. § 46 Abs. 1 und 2 HG 2005 idgF).
- g) Gem. § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf ihr Verlangen Einsicht in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

5.6. Leistungsbeurteilung

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die in den Modulanforderungen normierten Leistungsfeststellungsmaßnahmen/Leistungsfeststellungskonzepte.

- a) Vorgetäuschte bzw. erschlichene Leistungen sind vom studienrechtlich verantwortlichen Organ für nichtig zu erklären und führen zum Terminverlust (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 HG 2005 idgF).
- b) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen sowie wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig (vgl. § 43 Abs. 2 HG 2005 idgF).
- c) Erscheint diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ – wenn die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt sind —, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ — wenn die Leistungen die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen — zu lauten. Dies ist in den jeweiligen Modulanforderungen festzulegen. Bei der Heranziehung dieser zweistufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen (vgl. § 43 Abs. 2 HG 2005 idgF).
- d) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde (vgl. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF)

5.7. Pädagogisch-praktische Studien

5.7.1. Berufserkundung und –erprobung im Rahmen von Lehrübungen

- a) Die im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen durchzuführenden Lehrübungen sind den Studierenden inkl. der zu Grunde liegenden Leistungsfeststellungsmaßnahmen (des Leistungsfeststellungskonzepts) und Leistungsbeurteilungskriterien in den jeweiligen Modulanforderungen nachweislich und zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen.
- b) Die Beurteilung von Lehrübungen erfolgt durch die/den Lehrveranstaltungsleiter/in. Gegebenenfalls sind die Klassenlehrer/innen zur Modulkonferenz einzuladen, sie üben aber ausschließlich beratende Funktion aus.

5.8. Prüfungswiederholungen

- a) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden gem. § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu. Wird die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt, ist die dritte Wiederholung kommissionell abzuhalten (vgl. § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF). In diesem Fall gelten die Bestimmungen gem. 5.3.3 b).
- b) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die/der Studierende bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde, wobei sich die Zahl der zulässigen Wiederholungen nach den Prüfungsantritten an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien nach den Prüfungsantritten an den beteiligten Bildungseinrichtungen in allen Studien bemisst (vgl. § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF).
- c) Im Curriculum ausgewiesene Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien (siehe Pkt. 5.7 der PO) können bei negativer Beurteilung einmal wiederholt werden. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die/den Studierende/n verschuldete Umstände zurückzuführen ist (vgl. § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF). Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurden, wobei ein Verweis von der Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten ist (vgl. § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF).

In die Zahl der Wiederholungen ist auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen (vgl. § 43a Abs. 2 und § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF).

5.9. Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- a) Den Rechtsschutz bei Prüfungen betreffend gilt § 44 HG 2005 idgF.
- b) Die Nichtigerklärung von Beurteilungen betreffend gilt § 45 HG 2005 idgF.

5.10. Masterarbeit

- a) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist professionsorientiert auszurichten und zeigt eine wissenschaftlich-fundierte, forschende Auseinandersetzung mit Fragen der Berufsbildung.
- b) Die Masterarbeit inkl. Verteidigung umfasst – unabhängig von allfälligen im Curriculum dafür vorgesehenen unterstützenden Lehrveranstaltungen – 23 ECTS-AP.
- c) Die Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlicht.
- d) Die Studierenden sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen, wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Betreuer/innen einen/eine Betreuer/in auszuwählen. Der/die Betreuer/in ist gleichzeitig Erstbegutachter/in.
- e) Das Thema der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
- f) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Themenvorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen.
- g) Die Studierenden haben der/dem zuständigen Vizerektorin/Vizerektor der Pädagogischen Hochschule Tirol vor Beginn der Bearbeitung das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe von der/vom zuständigen Vizerektorin/Vizerektor kein Einspruch erhoben wird.
- h) Die Studierenden haben mit der gewählten Betreuerin/dem gewählten Betreuer eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
- i) Bis zum Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung der/des zuständigen Vizerektors/Vizerektorin ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Bei einem Wechsel der Betreuungsverantwortung und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.
- j) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- k) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten.

- l) Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (als pdf-Datei auf einem geeigneten Datenträger) in der Studien- und Prüfungsabteilung zur Beurteilung einzureichen. Ein weiteres Exemplar ist vom/von der Studierenden zu verwahren und auf Anfrage abzugeben. Bei erneuter Einreichung ist die eingereichte Fassung am Deckblatt ersichtlich zu machen. Die Verwertungsrechte der oder des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.
- m) Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.
- n) Die/Der zuständige Vizerektorin/Vizerektor hat die Masterarbeit der Betreuerin/dem Betreuer und einer/einem weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Hochschullehrenden (Zweitgutachter/in) zur Beurteilung zuzuweisen. Diese oder dieser hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala (vgl. Pkt. 5.6) und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei längerfristiger Verhinderung der Betreuerin/des Betreuers bzw. des/der Zweitgutachter/in hat die/der zuständige Vizerektor/in auf Antrag der/des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Person als Ersatz zu bestimmen.
- o) Jeder Masterarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Masterarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- p) Die Studierenden haben mittels geeigneter elektronischer Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle). Der Kontrollbericht über die Plagiatsprüfung ist der Masterarbeit beizulegen.
- q) Ergibt eine von der/vom Beurteiler/in durchgeführte Plagiatskontrolle, dass die Verfasserin/der Verfasser gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, so ist die Arbeit nicht zu beurteilen. Es tritt Terminverlust ein.
- r) Die Masterarbeit kann maximal dreimal (frühestens jeweils nach drei Monaten) zur Approbation vorgelegt werden. Bei der dritten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls von einer erweiterten Prüfungskommission zu beurteilen. Die/der verantwortliche Vizerektor/in erweitert die Prüfungskommission für die letzte Vorlage um ein weiteres wissenschaftlich und fachlich qualifiziertes Kommissionsmitglied. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit kommt der oder dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu (vgl. Unterpkt. 5.3.3 b).
- s) Nach dreimaliger Vorlage und dreimaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet.

5.11. Veröffentlichung der Masterarbeit

- a) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Sekundarstufe Berufsbildung haben vor der Verleihung des akademischen Grades die von beiden Gutachter/innen positiv beurteilte Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Tirol zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.
- b) Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Tirol ist die Verfasserin/der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benutzung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist von der/vom verantwortlichen Vizerektor/in der Pädagogischen Hochschule stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

5.12. Verteidigung der Masterarbeit | Defensio

- a) Im Rahmen einer öffentlichen, kommissionellen Gesamtprüfung (Defensio) verteidigen die Studierenden ihre Masterarbeit vor einer Prüfungskommission und stellen sich einem bezugnehmenden, wissenschaftlichen Diskurs.
- b) Die Studierenden haben dabei die Forschungshypothesen, die Absicht, den Aufbau und den Inhalt der Masterarbeit darzulegen sowie über die ausgewählte Literatur und die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die berufspraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen.
- c) Die Defensio ist eine kommissionelle Gesamtprüfung.
- d) Voraussetzung für das Absolvieren der Defensio ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module, Prüfungen und die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- e) Die/der verantwortliche Vizerektor/in der Pädagogischen Hochschule Tirol bestellt die Prüfungskommission, die sich aus den Beurteiler/innen der Masterarbeit und einer/einem weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrenden zusammensetzt, und legt die Vorsitzführung fest. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig (vgl. Unterpkt. 5.3.3 dieser Prüfungsordnung).
- f) Bei negativer Beurteilung kann die Defensio insgesamt zweimal wiederholt werden. Die/der verantwortliche Vizerektor/in erweitert die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung um ein weiteres wissenschaftlich und fachlich qualifiziertes Kommissionsmitglied. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit kommt der oder dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu (vgl. Unterpkt. 5.3.3 dieser Prüfungsordnung).
- g) Nach dreimaliger negativer Beurteilung der Defensio gilt das Studium als vorzeitig beendet.

5.13. Abschluss des Masterstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum „Master of Education (MEd)“ erfolgt, wenn alle Module des Masterstudiums und die Masterarbeit positiv beurteilt worden sind und die Defensio erfolgreich absolviert wurde.

6. In-Kraft-Treten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

7. Übergangsrecht für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien

(gem. § 82c HG 2005 idgF)

Die Zulassung zu einem Masterstudium gem. § 38 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF nach Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums setzt die Erbringung weiterer 60 ECTS-AP durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder anderen tertiären Bildungseinrichtung voraus (vgl. § 82c HG 2005 idgF).

Das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der Pädagogischen Hochschule Tirol erkennt über die Einschlägigkeit auf Basis der von den Studienwerber/innen eingebrachten Unterlagen. Die Zulassung erfolgt durch das Rektorat (vgl. Pkt. 3).